



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Personen befanden sich zum Stichtag 01.04.2010 wie lange in Sicherungsverwahrung?

Antwort zu Frage 1:

Es befanden sich zum Stichtag 01.04.2010 insgesamt 14 Sicherungsverwahrte im Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Davon:

- 1 x 7 Monate
- 1 x 2 Jahre 4 Monate
- 1 x 3 Jahre 7 Monate
- 1 x 4 Jahre 1 Monat
- 1 x 4 Jahre 5 Monate
- 1 x 4 Jahre 10 Monate
- 1 x 6 Jahre
- 3 x 8 Jahre 3 Monate
- 1 x 8 Jahre 6 Monate

- 1 x 9 Jahre 4 Monate
- 1 x 10 Jahre 11 Monate
- 1 x 14 Jahre 4 Monate

2. Wie viele Sicherungsverwahrte sind seit dem 01.04.2008 nach wie vielen Jahren der Sicherungsverwahrung entlassen worden?

Antwort zu Frage 2:

4 Sicherungsverwahrte sind seit dem 01.04.2008 entlassen worden.

Davon

- 1 x nach 8 Jahren 6 Monaten
- 1 x nach 11 Jahren 3 Monaten
- 1 x nach 12 Jahren 1 Monaten
- 1 x nicht angetreten

3. Wie viele Sicherungsverwahrte beziehungsweise Gefangene sind in Schleswig-Holstein vom Urteil des EGMR betroffen?

Antwort zu Frage 3:

Es sind im Schleswig-Holsteinischen Justizvollzug 7 Gefangene vom Urteil des EGMR betroffen.

4. Wie viele der betroffenen Sicherungsverwahrten beziehungsweise Gefangenen sind aufgrund des Urteils voraussichtlich zu welchem Zeitpunkt zu entlassen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 4:

2 Sicherungsverwahrte sind bereits im Jahr 2010 entlassen worden.

Die übrigen 5 Sicherungsverwahrten werden voraussichtlich in folgenden Jahren entlassen:

2010: 1

2011: 2

2012: 1

Seit 2006 ist in einem weiteren Fall die 10-Jahresfrist abgelaufen, eine Entlas-

sungsentscheidung steht aufgrund einer Divergenzvorlage des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts noch aus.

5. Wie lange befinden sich die betroffenen Sicherungsverwahrten zum Stichtag 1.5.10 schon in Sicherungsverwahrung? Bitte nach Alter und Verweildauer aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 5:

Die betroffenen Sicherungsverwahrten befinden sich zum Stichtag 1.5.2010

1 x 8 Jahre 4 Monate	-	66 Jahre alt
1 x 8 Jahre 7 Monate	-	54 Jahre alt
1 x 9 Jahre 5 Monate	-	66 Jahre alt
1 x 11 Jahre	-	70 Jahre alt
1 x 13 Jahre 10 Monate		49 Jahre alt

in Haft.

6. Wie lange war beziehungsweise ist die Dauer der Haftstrafe, die die Betroffenen vor Vollstreckung der Sicherungsverwahrung jeweils verbüßt haben beziehungsweise verbüßen?

Antwort zu Frage 6:

Die Dauer der Haftstrafe, die die Betroffenen vor Vollstreckung der Sicherungsverwahrung jeweils verbüßt haben bzw. verbüßen betragen:

1 x 3 Jahre 4 Monate
3 x 5 Jahre 4 Monate
1 x 7 Jahre 4 Monate

7. Wie lange ist jeweils die Gesamtdauer des Freiheitsentzuges (Haftstrafe plus anschließende Sicherungsverwahrung)? Bitte für jeden Betroffenen gesondert auflisten.

Antwort zu Frage 7:

Die Gesamtdauer betrug:

- 1 x 12 Jahre 9 Monate
- 1 x 13 Jahre
- 1 x 14 Jahre 8 Monate
- 1 x 15 Jahre 8 Monate
- 1 x 19 Jahre 2 Monate

8. Gab es in der Zeit bis zum 17.12.2009 spezifische Maßnahmen beziehungsweise Angebote der Entlassungsvorbereitung für Sicherungsverwahrte? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 8:

Die Entlassungsvorbereitung ist eine Kernaufgabe des Justizvollzuges und resultiert aus dem Vollzugsziel, die Gefangenen zu befähigen, zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, § 2 StVollzG. Für die Sicherungsverwahrten normiert das StVollzG in §§ 129, 134 ebenfalls das Ziel, dass dem Sicherungsverwahrten geholfen werden soll, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Daher stehen den zu entlassenden Sicherungsverwahrten sämtliche auch Strafgefangenen zustehende Möglichkeiten und Behandlungsmaßnahmen der Entlassungsvorbereitung zur Verfügung.

Durch den engen Kontakt zur Strafvollstreckungskammer und der Führungsaufsichtsstelle sind die nach der Entlassung zuständigen Stellen rechtzeitig eingebunden.

Insbesondere das durch die Grone-Schule als externen Bildungsträger angebotene Projekt Perspektive und die Unterstützung bei der beruflichen Integration durch einen Bildungsbegleiter stehen den Sicherungsverwahrten zur Verfügung.

Gesonderte Maßnahmen stehen aufgrund der geringen Anzahl und der kongruenten Problemlagen mit sonstigen langstrafigen Inhaftierten nicht zur Verfügung.

9. Gibt es als Reaktion auf das Urteil des EGMR vom 17.12.2009 spezifische Maßnahmen beziehungsweise Angebote der Entlassungsvorbereitung für Sicherungsverwehrte? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 9:

Aufgrund des o.a. Urteils des EGMR wurde durch die Landesregierung eine Interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese koordinierte bereits die Nachsorge für die beiden entlassenen Sicherungsverwahrten, die in der AMEOS-Klinik Neustadt freiwillig untergebracht wurden.

Auf lokaler Ebene ist in jede Entlassungsplanung auch die örtliche Polizeidienststelle eingebunden. Bei Vorliegen der Voraussetzung erfolgt eine Beteiligung durch das Kieler Sicherheitskonzept für Sexualstraftäter (KSKS).

Für die zukünftigen Fälle greift das in Antwort 8 beschriebene Entlassungssetting.